



## Antrag

der Abgeordneten **Dr. Franz Rieger, Karl Freller, Alex Dorow, Dr. Martin Huber, Alexander König, Alfred Sauter, Martin Schöffel, Thorsten Schwab, Jürgen Ströbel, Walter Taubeneder, Mechthilde Wittmann CSU,**

**Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Hans Jürgen Fahn, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

### Subsidiarität

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates, COM (2017) 253 final; BR-Drs. 351/17**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass gegen den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates, COM (2017) 253 final; BR-Drs. 351/17 Subsidiaritätsbedenken bestehen.

Der Landtag schließt sich damit der Auffassung der Staatsregierung an.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei den Beratungen des Bundesrats auf die Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen. Sie wird ferner aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass diese Bedenken Eingang in den Beschluss des Bundesrats finden.

Es liegt ein Verstoß gegen den Subsidiaritätsgrundsatz (Art. 5 Abs. 3 EUV) vor, da die vorgeschlagenen Maßnahmen ausreichend auf Ebene der Mitgliedstaaten verwirklicht werden können und ein Tätigwerden auf Unionsebene nicht geboten ist.

Die EU ist im Bereich der Sozialpolitik nur zum Erlass von Mindestvorschriften befugt. Mit den geltenden Regelungen der Richtlinie 2010/18/EU über Elternurlaub wurden hier bereits hinreichend Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben auf EU-Ebene geschaffen. Es ist nicht ersichtlich, dass darüber hinausgehende Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben nicht ausreichend von den Mitgliedstaaten selbst auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene verwirklicht werden können und dass die Ziele der von ihr vorgeschlagenen Maßnahmen wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind. Eine unterschiedliche Rechtslage und damit auch ein unterschiedliches Niveau in den Mitgliedstaaten, die bereits auch selbst Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben ergriffen haben, kann nicht ohne weiteres Harmonisierungsbestrebungen der EU rechtfertigen. Eine solche Lage erscheint gerade als Ausdruck des Subsidiaritätsprinzips, die EU-Kompetenzen sind nämlich nach Artikel 153 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU im Bereich der Sozialpolitik darauf beschränkt, die Tätigkeiten der Mitgliedstaaten zu unterstützen und zu ergänzen.